

Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Eine Verzögerung nach der Landung zählt als Verspätung

Frankfurt am Main, 15. Juli 2015 - Am 04.09.2014 entschied der Europäische Gerichtshof, dass auch die Zeit des Wartens nach der Landung relevant ist, wenn es um die Dauer einer Verspätung geht. Dies bedeutet, dass die offizielle Ankunftszeit erst zu dem Zeitpunkt gemessen wird, an dem die Türen geöffnet werden und den Passagieren das Verlassen des Flugzeugs ermöglicht wird. Die Zeit zwischen Landung und dem Öffnen der Flugzeugtüren wird demzufolge mit in die Verspätung eingerechnet. In vielen Fällen wird diese Entscheidung mehr Klarheit über die Passagierrechte schaffen.

Bei einer Verspätung von mehr als drei Stunden stehen Passagieren in Abhängigkeit von der Flugdistanz eine Entschädigung von 250 €, 400 € oder 600 € zu. Bislang aber gab es viele Unklarheiten bei der Berechnung der exakten Verspätungsdauer. Der aktuelle Fall einer Verspätung auf einem Germanwings Flug veranlasste den Europäischen Gerichtshof nun, Klarheit zu schaffen. Das Flugzeug war mit einer Verspätung von 3:10 Stunden gestartet und hatte den Zielflughafen mit einer Verspätung von 2:58 Stunden erreicht. Diese Berechnung der Verspätung orientierte sich an dem Zeitpunkt, an dem die Flugzeugräder den Boden berührten.

Die Türen der Maschine öffneten sich jedoch erst drei Stunden und drei Minuten später als vorgesehen. Die betroffenen Passagiere beantragten in Hinblick auf den Zeitpunkt des Öffnens der Türen eine Entschädigung, was die Fluggesellschaft mit Hinweis auf die Zeitmessung anhand des Aufsetzens der Maschine ablehnte.

Das Gericht gab den Passagieren nun Recht und hat somit Klarheit über die tatsächliche Bemessungsgrundlage der Ankunftszeit geschaffen: Die offizielle Ankunftszeit wird zu dem Zeitpunkt gemessen, in dem die erste Flugzeugtür geöffnet wird.